

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

Vom 30. Juni 2011

Gemäß § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Rektor der Universität Stuttgart am 30. Juni 2011 im Wege der Eilentscheidung die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vom 11. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/09) beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen.

2. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der „Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (StV)“ wird durch den „Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Einschreibung“ wird jeweils durch „Zulassung“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach „Abs. 3“ wird „und Abs. 6“ eingefügt.

5. § 2 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7:

„(6) Abweichend von Abs. 4 sind Bewerbungen ausländischer Bewerber, die nicht zum unter Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Personenkreis zählen, schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Universität Stuttgart
Studiensekretariat für Ausländer
Geschwister-Scholl-Str. 24 B
70174 Stuttgart“

6. In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 8 neu eingefügt:

„8. für grundständige Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren und für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 LHG. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren kann durch die Teilnahme an dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg angebotenen Selbsttest (was-studiere-ich.de), an einem fachspezifischen Orientierungstest oder an einem gleichwertigen Testverfahren erfolgen. Als Studienorientierungsverfahren anerkannt werden auch Orientierungs- und Entscheidungstrainings zur Studien- und Berufswahl sowie Einzel- und Gruppenberatungen durch die Zentrale Studienberatung oder die Studienfachberatung der Hochschulen oder durch andere qualifizierte Beratungsstellen, wenn sie Inhalte und Anforderungen eines Studiums, die mit dem Studium verbundenen Berufsmöglichkeiten sowie die persönlichen Voraussetzungen für ein Studium behandeln. Eine Liste der

akzeptierten Nachweise wird im Internetauftritt der Universität Stuttgart bekannt gegeben. Die Teilnahme an den Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.“

7. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 2 bis 9“ wird durch „Nr. 2 bis 8“ ersetzt.

8. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Zulassung“ werden die Worte „und auf Einschreibung“ ersatzlos gestrichen.

9. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „sofort“ ersatzlos gestrichen. Weiterhin wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

10. § 5 Abs. 7 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. eine ausgefüllte Einzugsermächtigung; alternativ der Nachweis über die Bezahlung des Betrags für das Studentenwerk, des Verwaltungskostenbeitrages, der Studiengebühren sowie sonstiger fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG),“

11. § 5 Abs. 8 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ein Studienbuch und“ werden ersatzlos gestrichen.

12. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „mit Ausnahme der Verpflichtung zur elektronischen Bewerbung“ werden ersatzlos gestrichen.

13. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erklärung geschieht durch Erteilung der Einzugsermächtigung oder durch Zahlung des Beitrages für das Studentenwerk sowie der Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes.“

14. § 9 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „für das Studienbuch“ werden ersatzlos gestrichen.

15. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Erteilung der Gasthörerlaubnis ist beim Studium Generale zu stellen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)